



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Autoschau am 17.09.2000)
2. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 150, 2. Änderung mit der 30. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich nördlich der Straße Kosenberg
3. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 232 für den Bereich Giesenheide
4. Vorschlagsliste für Schöffen

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

5. 56 Personal-Computer und 3 Drucker für insgesamt 12 Hildener Schulstandorte liefern und anschließen

Jahrgang 7

Nr. 16

Datum 06. Juli 2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Hauptamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

**1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
(Autoschau am 17.09.2000)**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und der Neuregelung der Arbeitszeit von Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit Abschnitt III Ziffer 4.7.7 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Autoschau im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 17. September, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) müssen die am 17.09.2000 offen gehaltenen Verkaufsstellen am Samstag, dem 16.09.2000, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

Hilden, den 28.06.2000
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Günter Scheib

**2. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 150, 2. Änderung mit
der 30. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich
nördlich der Straße Kosenberg**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.06.2000 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 150 sowie der 30. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 280, 314, 387, 388, 389 und 390 in Flur 27 der Gemarkung Hilden. Es wird im Norden begrenzt durch die Trasse des Nordringes und berührt im Südwesten die Straße Lodenheide sowie im Südosten die Straße Kosenberg.

Mit der Änderung sollen der Bau einiger Wohnhäuser und die Nutzung des Bereiches als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" ermöglicht werden.

Der o.g. Bebauungsplan sowie die Flächennutzungsplanänderung liegen einschließlich Begründung in der Zeit vom

17.07.2000 bis einschließlich 01.09.2000

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

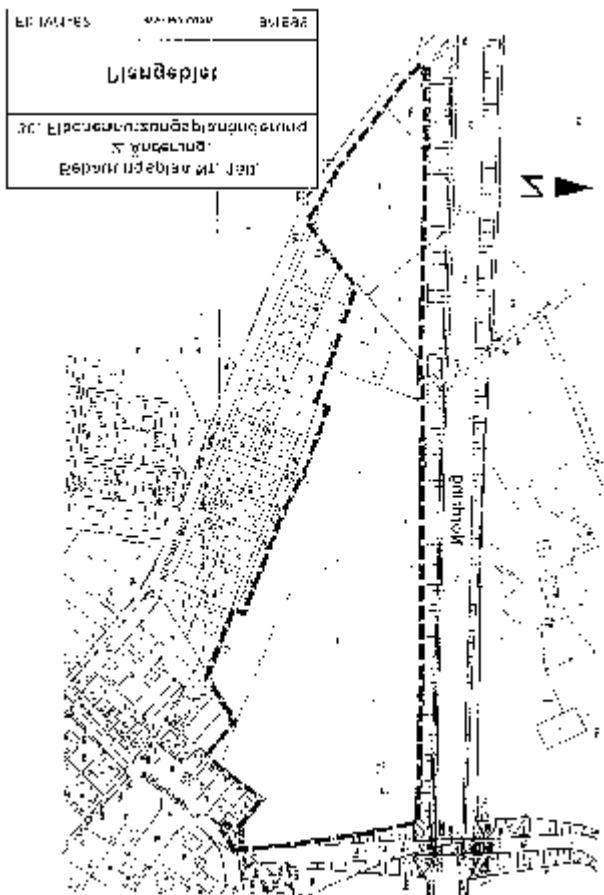
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 03.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 03.07.2000
In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter



3. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 232 für den Bereich Giesenheide

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 28.06.2000 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 232 gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141; 1998 I S.137) beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Bundesautobahn A 46.

Im Osten durch die Abbiegespur von der A 46 auf die A 3.

Im Südosten durch eine Parallele 50 m südöstlich der Hochdahler Straße.

Im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der L 282 (Nordring) und L 403 (Ostring), die westliche, südliche, östliche sowie Teile der nördlichen Grenze des Flurstückes 153.

Im Westen entlang des Hühnergrabens, der Waldkante des Flurstücks 171 sowie der Wegeparzelle bis zur A 46.

Nach § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird ebenfalls bestimmt, dass **Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können.**

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

17.07.2000 bis einschl. 01.09.2000

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 03.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung:

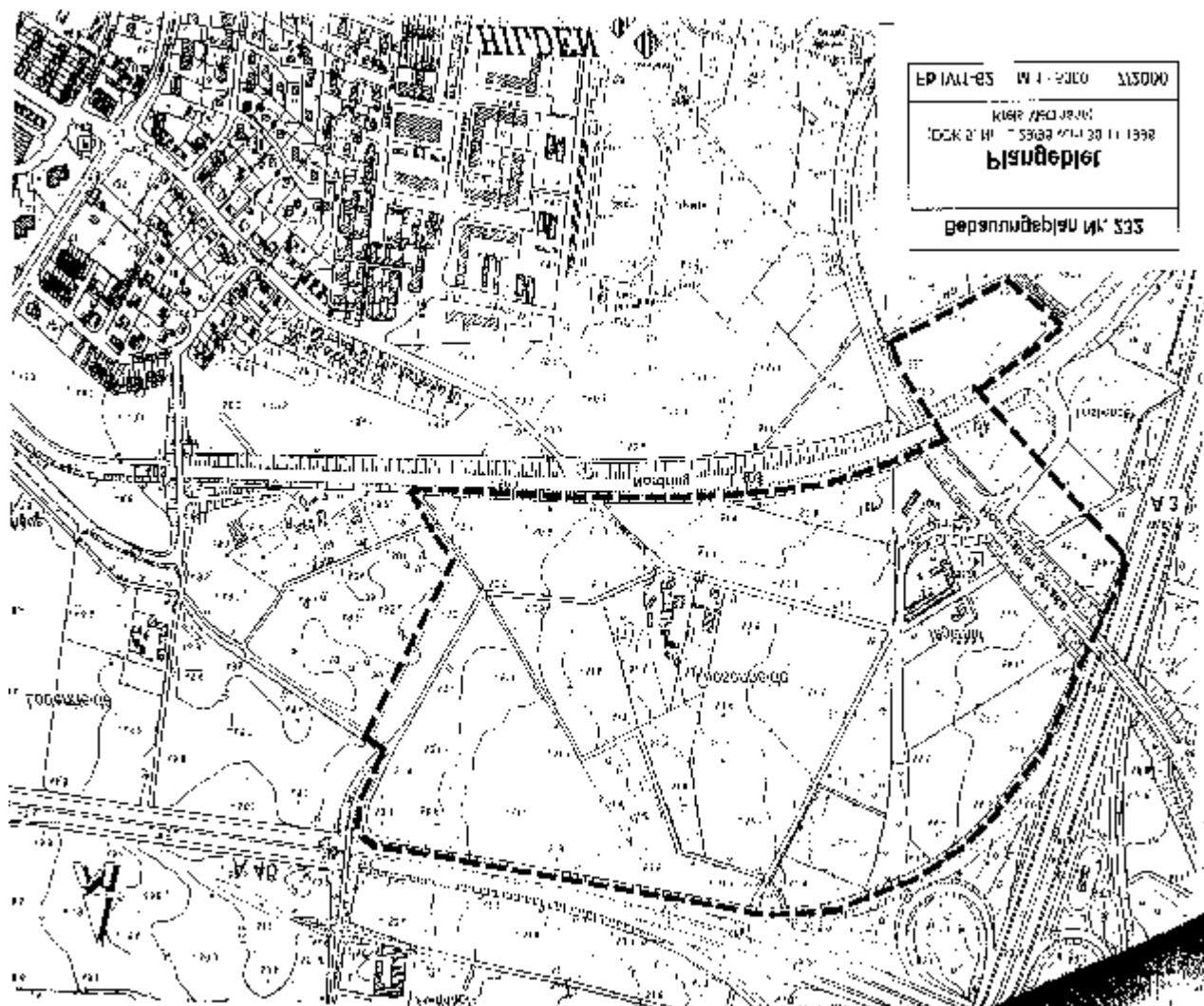
Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 03.07.2000

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter



4. **Vorschlagsliste für Schöffen**

Die von der Stadt Hilden gem. § 36
Gerichtsverfassungsgesetz aufgestellte Vorschlagsliste für
Schöffen liegt vom

24. bis. 28. Juli 2000

im Rechtsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721
Hilden, Zimmer 205, während der Dienststunden

**Montag bis Freitag, vormittags von
8.00 bis 12.00 Uhr**

**Dienstag und Donnerstag nachmittags von
14.00 bis 18.00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 31. Juli 2000
schriftlich oder zur Protokoll mit der Begründung Einspruch
erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen
worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes
nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 oder
34 des Gesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Die Schöffensliste wurde an 28.06.2000 durch den Rat
verabschiedet und enthält 75 Kandidaten. Dies sind alle,
die sich innerhalb der Bewerbungsfrist (29.02.2000) für das
Schöffensamt beworben haben.

Diese Kandidaten wurden dem Amtsgericht Langenfeld
gemeldet, das 37 Schöffen auswählt und von der Wahl, die
im Herbst 2000 erfolgt, benachrichtigt.

Eine Benachrichtigung der Kandidaten, die nicht zum
Schöffen berufen werden, ist nicht vorgesehen.

Hilden, den 30.06.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
DER STADT HILDEN**

5. **56 Personal-Computer und 3 Drucker für insgesamt 12
Hildener Schulstandorte liefern und anschließen**

Die Stadt Hilden schreibt oben stehende Arbeiten aus.

Lieferungs-/Ausführungstermin: 34 Kalenderwoche 2000

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen
Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1,
40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer
243 angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach
versandt. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung
gewünscht sein, so bitte ich dies mitzuteilen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 27. Juli
2000, 10.00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt
Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am
27.07.2000, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am
Rathaus 1, Zimmer 239, statt. Bieter sind bei der
Angebotsöffnung nicht zugelassen.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen,
jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

Die Zuschlagsfrist endet am 17.08.2000. Die Bieter sind bis
zu diesem Termin an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung
behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden
kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.
